



Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Hasselroth

Aufgrund der §§ 5, 8c und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes in der Fassung vom 11.12.2020 (GVBl. S.915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselroth in ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Seniorenbeirat ist die selbständige Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren und wird nach § 3 dieser Satzung berufen.

(2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

§ 2 Aufgaben und Mitwirkung

Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(1) Er berät die Organe der Gemeinde und kann in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, Stellungnahmen und Vorschläge im Vorstand, in den Ausschüssen und in der Gemeindevertretung abgeben.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher des Seniorenbeirats wird bei der Beratung von seniorenrelevanten Themen in den Beschlussgremien der Gemeinde Hasselroth Rederecht eingeräumt.

(3) Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(4) Der Seniorenbeirat wirkt insbesondere mit bei:

- der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen in den Bereichen Freizeit, Bildung und Kultur,
- Einrichtung und Ausbau sozialer Beratungs- und Hilfsdienste in Zusammenarbeit mit sozialen Organisationen,
- der gesundheitlichen Versorgung und der Gestaltung der stationären und ambulanten Pflege,
- Verkehrs-, Bau- und Wohnungsfragen einschließlich seniorenrechtlichen Wohnraums.

§ 3 Zusammensetzung und Konstituierung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus mindestens 5 und maximal 9 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Gemeindevorstand auf Vorschlag berufen. Der Gemeindevorstand berücksichtigt dabei folgende wesentlichen Merkmale:
 - Geschlecht
 - jeder Ortsteil ist zu berücksichtigen
 - ortsansässige Institutionen, die sich mit Seniorenbelangen beschäftigen
- (3) Berufen werden können alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hasselroth, die am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus muss deren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Hasselroth bestehen.
- (4) Der Seniorenbeirat wird berufen für die Dauer von fünf Jahren.
- (5) Für die Berufung von Ersatzpersonen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Hasselroth.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen vier Wochen nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 6-mal im Jahr.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats lädt der Gemeindevorstand ein.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Angabe der Gründe verkürzt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann aus dringlichen Gründen die Tagesordnung verändert werden.
- (5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich.
- (6) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der Sprecherin / dem Sprecher und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Seniorenbeirats zuzustellen ist.
- (9) Der Seniorenbeirat kann, wenn erforderlich, unabhängige sachkundige Beratung zu bestimmten Themen und Verwaltungs- und Vorstandsvorlagen hinzuziehen.

§ 5 Sprecherin/Sprecher

(1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher sowie eine Stellvertretung.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher vertritt den Beirat in der Gemeindevertretung.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Ergänzend gilt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung soweit keine andere Regelung in dieser Satzung erfolgt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung gemäß der geltenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Hasselroth.

(3) Sie sind bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie bei Tätigkeiten, für die sie von der Gemeinde Hasselroth beauftragt werden, versichert. Es besteht ein ausreichender Unfall und Haftpflichtversicherungsschutz.

(4) Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hasselroth, den 18.11.2022

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hasselroth

Matthias Pfeifer
Bürgermeister